

Wohnungsgeberbestätigung

(§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Einzug/ Datum des Einzugs: _____ Auszug/ Datum des Auszugs _____

Anschrift der Wohnung:

in die eingezogen oder

in der ausgezogen wird.

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebenen Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name und Anschrift des Wohnungsgebers

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort _____

Tel./Fax _____

Email: _____

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümer der Wohnung (bitte Eigentümer eintragen, Rückseite)

Name und Anschrift des Eigentümers

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort _____

Tel./Fax _____

Email: _____

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hierdurch, dass ich Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir (und von den oben aufgeführten Personen) zu eigenen Zwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers/Wohnungsgebers

Auszug Bundesmeldegesetz (BMG) § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.